

Bekanntmachung zur Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinde Emleben

Der Wahlausschuss der Gemeinde Emleben hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 28.05.2024 das nachfolgende endgültige Ergebnis für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinde Emleben ermittelt und festgestellt.

Zahl der Wahlberechtigte:	562
Zahl der Wähler:	448
Wahlbeteiligung:	79,7%
Ungültige Stimmabgaben:	13
Gültige Stimmabgaben:	435
Gültige Stimmen:	1.294

Davon entfielen im Verfahren einer Verhältniswahl auf:

Kennwort des Wahlvorschlags	Entfallene Sitze	Gewählt ist ¹⁾	Vor- und Nachname der Bewerber in der Reihenfolge der (aller) Bewerber im Wahllokal	Stimmen
Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	5	x	1. Meder, Sebastian	219
		x	2. Rommel, Cindy	88
			3. Wenzel, Christian	37
		x	4. Gürtler, Lucas	124
		x	5. Martolock, Eric	94
			6. Neuber, Olaf	36
		x	7. Dr. Meder, Andreas	85

¹⁾Die Gewählten sind durch x gekennzeichnet.

Kennwort des Wahlvorschlags	Entfallene Sitze	Gewählt ist ¹⁾	Vor- und Nachname der Bewerber in der Reihenfolge der (aller) Bewerber im Wahllokal	Stimmen
Bürger für Emleben	2		1. Heuchling, Nadine	97
		x	2. Ackermann, Stefan	130
		x	3. Ketelhut, Jörg	158
			4. Scholz, Berenice	30
			5. Schauerbier, Silke	44

¹⁾Die Gewählten sind durch x gekennzeichnet.

Kennwort des Wahlvorschlags	Entfallene Sitze	Gewählt ist¹⁾	Vor- und Nachname der Bewerber in der Reihenfolge der (aller) Bewerber im Wahllokal	Stimmen
Bürgerinitiative „Wir sind Emleben“	1		1. Greiner Annett	34
		x	2. Gürtler, Corinna	82
			3. Fuchs, Axel	36

¹⁾Die Gewählten sind durch x gekennzeichnet.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Georgenthal, 31.05.2024

Gez.

Lehmann

Wahlleitung